

Kammergericht

Az.: 24 W 1007/20

16 O 184/20 LG Berlin



Beschluss

In Sachen

[REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Stephan Dirks**, DIRKS.LEGAL, Brandstücken 24, 22549 Hamburg, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

New York, Vereinigte Staaten von Amerika,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

hat das Kammergericht - 24. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht [REDACTED], die Richterin am Kammergericht [REDACTED] und den Richter am Kammergericht [REDACTED] am 17.07.2020 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 4. Mai 2020, 16 O 184/20, abgeändert und der Verfahrenswert auf 24.000,00 EUR festgesetzt.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller hat den Antragsgegner im Bezug auf sechs von ihm geschaffene Lichtbildwerke in Wege einstweiliger Verfügung erfolgreich gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Landgericht Berlin hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 den Verfahrenswert insoweit auf 40.000,00 EUR festgesetzt. Dagegen richtet sich die Streitwertbeschwerde des Antragsgegners, der das Landgericht nicht abgeholfen hat. Er meint, für die Lichtbildwerke sei nach den in Berlin üblichen Werten ein Hauptsachestreitwert von 5.000,00 EUR bis 7.000,00 EUR anzusetzen. Besonderheiten, die eine Abweichung rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Es sei daher von einem Hauptsachestreitwert in Höhe von 36.000,00 EUR auszugehen, woraus sich ein Verfahrenstreitwert von 24.000,00 EUR ergebe. Der dazu angehörte Antragsteller meint, ein Hauptsachewert von 6.000,00 EUR pro Lichtbildwerk sei nur für durchschnittliche Lichtbildwerke anzunehmen. Um solche handele es sich im Fall aber nicht. Es sei daher wenigstens ein Hauptsachewert von 10.000,00 EUR pro Lichtbildwerk anzusetzen. In der Entscheidung BGH, Urteil vom 13. September 2018 – I ZR 187/17 – sei für das einfache Foto eines Fahrzeuges ohne künstlerische oder stilistische Besonderheiten ein Wert von 6.000,00 EUR nicht beanstandet worden.

II.

Die Streitwertbeschwerde ist gemäß §§ 68 Abs. 1, 63 Abs. 3 Satz 2 GKG statthaft und zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Denn das Landgericht hat den Verfahrenswert unzutreffend auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

1. Der Senat geht mit der angefochtenen Entscheidung davon aus, dass für ein hochwertiges Lichtbildwerk eines international bekannten Fotografen, das im Rahmen eines professionellen Fotoshootings mit durchdachten Kompositions- und Stilmitteln aufgenommen worden ist, in der Hauptsache *grundsätzlich* ein Wert im Mittel von 6.000,00 EUR anzusetzen ist. Hieraus errechnet sich ein Hauptsache-Streitwert von maximal 36.000,00 EUR und damit für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein Verfahrenswert von 24.000,00 EUR.

2. Der Wert von 10.000,00 EUR läge daher – wie das Landgericht in seinem Nichtabhilfebeschluss selbst ausführt – über den auch für ein professionell hergestelltes und hochwertiges Lichtbildwerk anzusetzenden Betrag. Ausreichende Anhaltspunkte, die für diesen erhöhten Wert sprechen könnten, etwa die Hartnäckigkeit eines Verstoßes, ein besonderes Verschulden, ein

